

Durchführung der Abstimmung über Anträge zu Satzungsänderungen des German Unix User Group (GUUG) e.V.

Präambel

Diese Abstimmungsordnung (im folgenden kurz als "Ordnung" bezeichnet) regelt in Ergänzung zu § 14 der Satzung des GUUG e.V. vom 14. Januar 2011 (im folgenden kurz als "Satzung" bezeichnet) die Durchführung der Abstimmung über Anträge auf Satzungsänderungen des GUUG e.V..

1. Durchführung der Abstimmung

Die Abstimmung über Anträge auf Satzungsänderungen wird schriftlich per Brief durchgeführt. Die Gültigkeit von Stimmen ist in § 3 dieser Ordnung geregelt.

2. Format der Abstimmungsunterlagen

1. Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel und einem Rückumschlag. Die genaue Gestaltung des Stimmzettels obliegt in Zweifelsfällen der Wahlkommission nach § 12 der Satzung.
2. Jeder Stimmzettel enthält die Abstimmungsmöglichkeit über genau einen Änderungsantrag. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, wird für jeden Änderungsantrag ein separater Stimmzettel erstellt.
3. Jeder Stimmzettel enthält die Möglichkeit eines Ja-, Nein- und Enthaltung-Kreuzes, die Position des Kreuzes wird durch ein Kästchen markiert. Für den Stimmzettel ist nach Möglichkeit Papier mit Prägung und/oder Wasserzeichen zu verwenden, der Stimmzettel ist darüber hinaus mit einem individuellen GUUG-Stempel zu versehen.
4. Der Umschlag ist neutral gehalten, mit dem Adressaten "Wahlkommission" und dem Absender "GUUG-Vorstand" zu beschriften und mit einem individuellen GUUG-Stempel zu versehen. Eine Markierung, die auf die Identität des Wählers schließen lässt, ist nicht zulässig.
5. Ein Muster eines Stimmzettels ist in Anlage 1 dieser Ordnung dargestellt.

3. Gültige und nicht gültige Stimmen

1. Ein gültig markierter Stimmzettel ist in der Zeile des Änderungsantrages mit maximal einem Kreuz markiert.
2. Alle anders markierten Stimmzettel werden als ungültig gewertet. Ein Stimmzettel ist auch dann als ungültig zu werten, wenn ein Kreuz nicht an der durch Kästchen markierten Stelle gesetzt wird.

4. Auszählung der Stimmzettel

Über die Auszählung, die von mindestens drei Mitgliedern der Wahlkommission durchzuführen ist, fertigt die Wahlkommission ein Protokoll an. Dieses ist von allen an der Stimmauszählung beteiligten Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und wird zusammen mit den Abstimmungsunterlagen für die in § 14 Abs. 1 der Satzung genannte Frist von der Wahlkommission aufbewahrt.

5. Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am 14. Januar 2011 in Kraft.